

„Achtung Lawinen“

Gefährdung des Pistenraumes durch Variantenfahren

DR. KLAUS WEBER

München

17.10.2019

Der weiße Rausch - Werbung



Der weiße Rausch - Werbung



Der weiße Rausch - Werbung



„Ganze 1.500 m Höhenunterschied bieten ein abwechslungsreiches Schigelände, wo Freerider - fern jeder Beschränkung - die grenzenlose Freiheit erleben.“

„Die erfahrenen Guides ermöglichen Euch nicht nur perfekten Spaß, sie bewahren Euch auch vor den tückischen Gefahren des hochalpinen Geländes!“

„Tage der Freiheit sind in der Freesports Arena Krippenstein am Dachstein Programm – einfach alles geht“

Werbung der Freesports Arena Krippenstein (Dachstein)

Der weiße Rausch – ein Ende



Variantenfahrer: grenzenlose Freiheit ?



- **Rechtsgebiete**
- **Unfall im Ausland: das anzuwendende Recht**
- **Die Räume**
 - **Organisierter Skiraum**
 - **Nicht organisierter Skiraum**
- **Die Akteure**
 - **der Variantenfahrer/Freerider**
 - **der Pistenbetreiber, meist Seilbahnunternehmer**
 - **die Sicherheits- und Polizeibehörden**
- **Fazit**

- **Zum Zivilrecht und Strafrecht**
- **tritt das Verwaltungsrecht hinzu**
 - **etwa bei der Frage von behördlichen Sperren oder Verboten**

Zivilrecht

- **Deliktische Haftung: ROM II-VO** (VO [EG] Nr. 864/2007 vom 11.07.2007)
- **Vertragliche Haftung: ROM I-VO** (VO [EG] Nr. 593/2008 v 17.08.2008)

Strafrecht

- **deutsche Gerichte: § 7 StGB**
- **ausländische Gerichte: ihr nationales Strafrecht, zB**
 - **Österreich**
 - **§ 89 StGB - Gefährdung der körperlichen Sicherheit**
 - **§ 177 StGB – Fahrlässige Gemeingefährdung**
 - **§ 81 StGB - Fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen**

Strafrecht

➤ Schweiz

Art. 237 StGB – Störung des öffentlichen Verkehrs

„etwa, wenn ein Variantenfahrer unter Missachtung von Lawinenwarntafeln, Lawinenwarnleuchten oder Absperrungen einen lawinengefährdeten Hang befährt und dadurch das Leben oder die Gesundheit von Personen gefährdet, die sich auf Pisten oder Skirouten aufhalten“ (SBS-Richtlinien [hrsg. von der Kommission Rechtsfragen auf Schneesportabfahrten der Seilbahnen Schweiz, 2015] N. 176). Die erforderliche konkrete Gefährdung wird dann angenommen, wenn ein Skifahrer auf der Piste oder Skiroute zum Anhalten, Ausweichen oder „Abbügeln“ gezwungen wird (SBS-Richtlinien N. 177).

Strafrecht

➤ Italien/Südtirol

- Art. 426, 449 codice penale fahrlässiges Auslösen einer Lawine
(*Südtiroler Rechtsprechung: im „anthropisierten“ Skiraum*)

- **Skipisten**

sind nach der DIN 32 912 allgemein zugängliche, zur Abfahrt mit Ski (ÖNORM S 4611 [Fassung 1999-03]: „und skiähnlichen Geräten“) vorgesehene und geeignete Strecken, die markiert, kontrolliert, vor atypischen Gefahren und Lawinengefahren gesichert und nach Möglichkeit (ÖNORM: „grundsätzlich“) präpariert sind

- **Skiwege**

sind für das Skifahren geschaffene und geöffnete Wege, die Teile einer Piste darstellen oder der Verbindung von Skipisten oder der Abfahrt ins Tal dienen. Es gelten für sie dieselben Regeln wie für Pisten

- **Skirouten**

sind allgemein zugängliche, zur Abfahrt mit Ski vorgesehene und geeignete Strecken, die vor Lawinengefahren gesichert sind, aber weder präpariert noch kontrolliert werden müssen

- **Varianten, „Backcountry“, „off piste“**

Varianten sind allgemein zugängliche, im freien Skigelände befindliche, durch Abfahrtenbenutzer entstandene Skistrecken, die von einer Piste (oder Bergstation) weg und wieder dorthin (oder zu einer Talstation) führen und nicht markiert, nicht präpariert, auch vor atypischen Gefahren und Lawinengefahren nicht gesichert und nicht kontrolliert werden

- **Wilde Pisten**

sind Varianten, die häufig benutzt werden und pistenähnlich eingefahren und die nicht präpariert, kontrolliert, markiert oder gesichert sind

- **Skitourengebiete**

ist freies Gelände, das keine Variante und keine wilde Piste ist

- **Bayern:**

- keine allgemein und überall geltenden besonderen Regelungen

- **Österreich:**

- **§ 33 III 2 Forstgesetz**

- Abfahren mit Skiern im Wald im Bereich von Aufstiegshilfen ist verboten (~ weniger als eine halbe Stunde Zusatzaufstieg)

- **Vorarlberger Sportgesetz**

- **Strafbewehrtes Gefährdungs-, Behinderungs- und Belästigungsverbot bei der Sportausübung**
- **Pistenwächter mit hoheitlichen Befugnissen (§ 14)**

- Italien/Südtirol:

- Auslösen von Lawinen (Art. 429, 449 Codice penale)
- Gesetz Nr. 363 vom 24.12.2003: Tragen „passender elektronischer Geräte“ bei „offensichtlicher Lawinengefahr“ (Art. 17 II)

- **Ausgangspunkt**

- **Varianten gehören zum nichtorganisierten Skiraum**
- **Es gelten daher im Wesentlichen dieselben Regeln („Standards“) wie für Skitouren**

Akteur Variantenfahrer - Ausrüstung

- Ausrüstung



Akteur Variantenfahrer - Strategie



- Lawinengefahrenbeurteilung, Lawinenkunde

➤ **Faltblatt**



- **FIS-Regeln, soweit sie keine Piste oder Skiroute voraussetzen (z. B. Nr. 2 bis 4)**
- **In Österreich auch POE (Pistenordnungs-Entwurf), soweit er keine Piste oder Skiroute voraussetzt**
- **In der Schweiz auch**
 - ***SKUS-Richtlinien, 2015, Richtlinien für Skifahrer und Snowboarder der Schweizerischen Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten***
 - ***enthalten Vorschriftsmaßregeln auch für Variantenfahren & Freeriding***
 - ***z.B. Mitführen von LVS und Schaufel***
 - ***SBS-Richtlinien, 2015, Richtlinien der Kommission Rechtsfragen auf Schneesportabfahrten der Seilbahnen-Schweiz***



Schädigung von Pistenfahrern/Personal

- volle zivil- und strafrechtliche Haftung bei Sorfaltspflichtverletzung
 - namentlich bei Missachtung von Lawinwarntafeln, Lawinwarnleuchten, Sperren
- keine Entlastung bei Fehlen oder Nichtbetrieb von Warnanlagen
 - *selbständige Einschätzung des Risikos*
 - *Eventuell Nebentäterschaft mit Pistenbetreiber (§ 840 BGB)*



Schädigung von Pistenfahrern/Personal

- keine Entlastung, wenn bereits Skispuren im Hang sind
 - *Schneeeverhältnisse sind im Hang nicht einheitlich („hotspots“)*
- Keine Entlastung bei Einfahren als Trittbrettfahrer im Hang
 - *Unterschiedliche Schneeeverhältnisse (s.o.)*



Schädigung von Pistenfahrern/Personal

- **keine Entlastung, weil die unten liegende Piste nicht gesperrt ist** (aA AG Fürstenfeldbruck U v 22.06.2005)
 - ***Freigabe oder Offenbleiben der Piste kann die verschiedensten Ursachen haben:***
 - ***Fehleinschätzung des Pistenbetreibers***
 - ***Mängel der Kommunikation***
 - ***Zeit, die benötigt wird, um die Sperre real umzusetzen***

Schädigung von Pistenfahrern/Pistenpersonal auf einer offenen Piste

- **Schwarzkogel 29.03.2003**
 - 4 Verschüttete, 1 Toter
- ***Lawinenkommission war gerade dabei, die Piste zu sperren***





Schädigung von Pistenfahrern/Personal

➤ **keine Entlastung, weil die unten liegende Piste nicht gesperrt ist** (aA AG Fürstfeldbruck U v 22.06.2005)

- ***Wie ist es, wenn zuvor (erfolgreiche) Sprengungen stattgefunden haben ?***

Akteur Variantenfahrer – offene Piste - Sprengungen



Geländesituation in der Combe de Serin ob Anzère

Im Talgrund die Piste (gestrichelte weiße Linie), oberhalb der Unfallhang, wo die Lawine (orange) von drei Variantenfahrern (rote Linie) ausgelöst wurde

Auf der Piste wurden mehrere Personen von der Lawine erfasst, zwei Personen wurden verletzt (weiße Ellipse).



- Bundesgericht Urteil vom 28.11.2017 – 6B_403/16

keine Entlastung der Variantenfahrer

„Die Tatsache, dass A. Sprengungen betrieben und die E.-Piste für ausreichend sicher befunden hatte, ermöglichte es, das Risiko einer spontanen Lawine auszuschließen, nicht jedoch das einer Lawine, die von Off-Piste-Skifahrern verursacht wurde.“

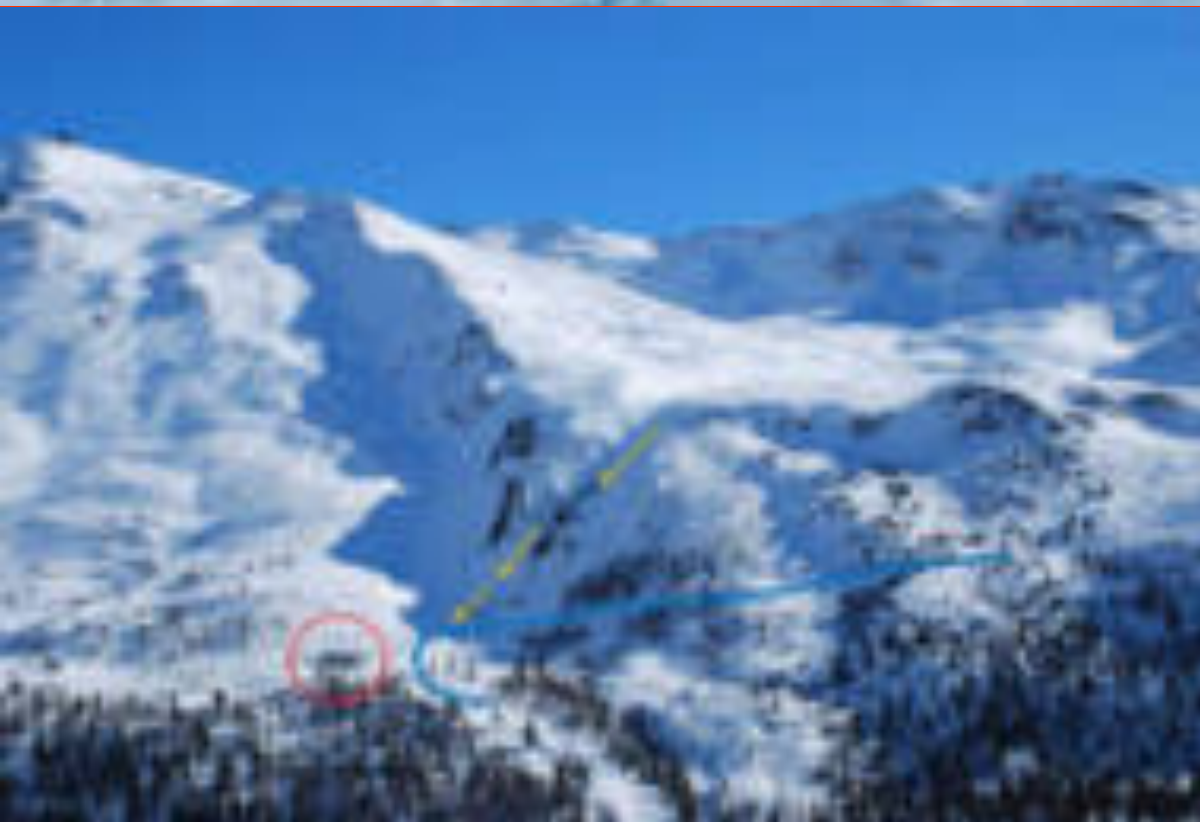


- Bundesgericht Urteil vom 28.11.2017
– 6B_403/16

keine Entlastung der Variantenfahrer

„Die Beschuldigten konnten sich daher nicht hinter den Sprengarbeiten verstecken, weil diese die Piste gesichert hätten, sondern sie mussten die Warnschilder beachten.“

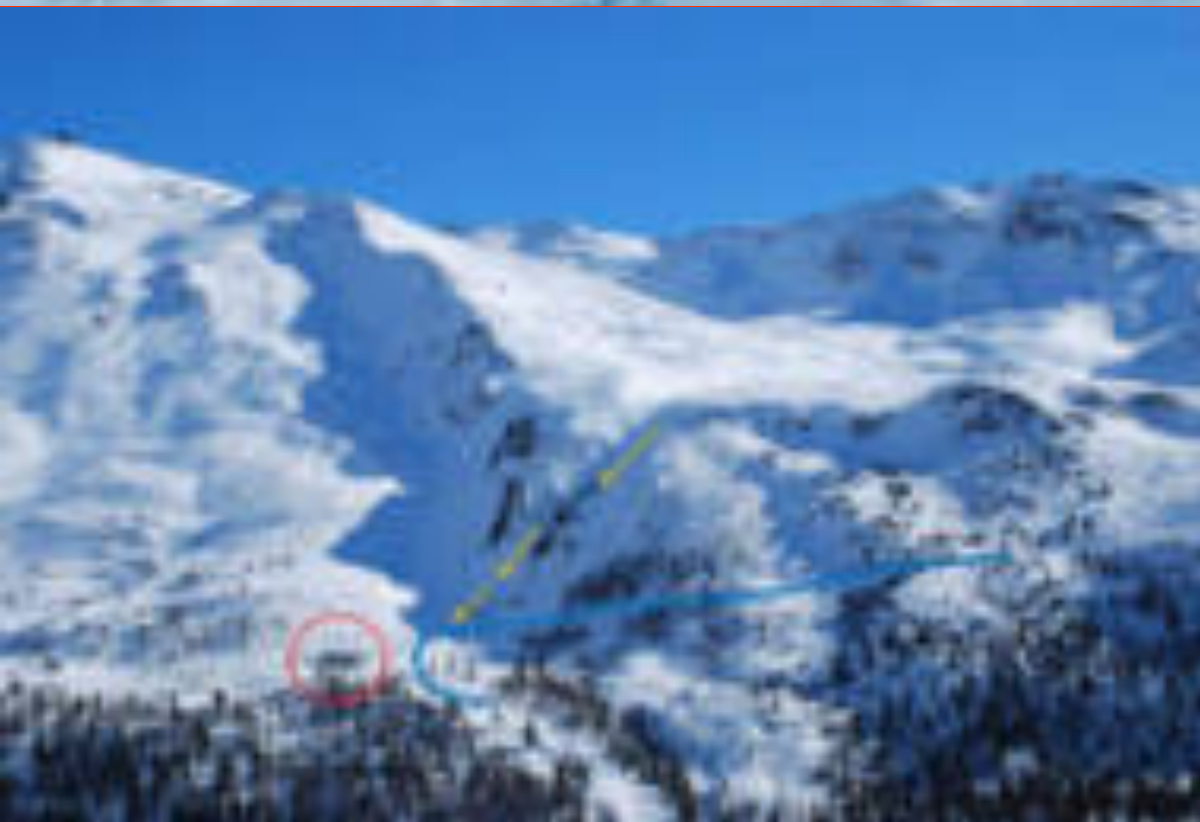
Akteur Variantenfahrer – offene Piste - Sprengungen



Geländesituation in Zermatt

Der Lawinengang ist der Graben in Bildmitte; die Lawine ist mit den gelben Pfeilen angedeutet. Die Route der Variantenfahrer ist eine viel genutzte Abkürzung der Piste (blau)

Im Graben waren an diesem Morgen vier Sprengladungen abgeworfen worden, von denen eine im Sprengbericht mit positiver Wirkung vermerkt war.

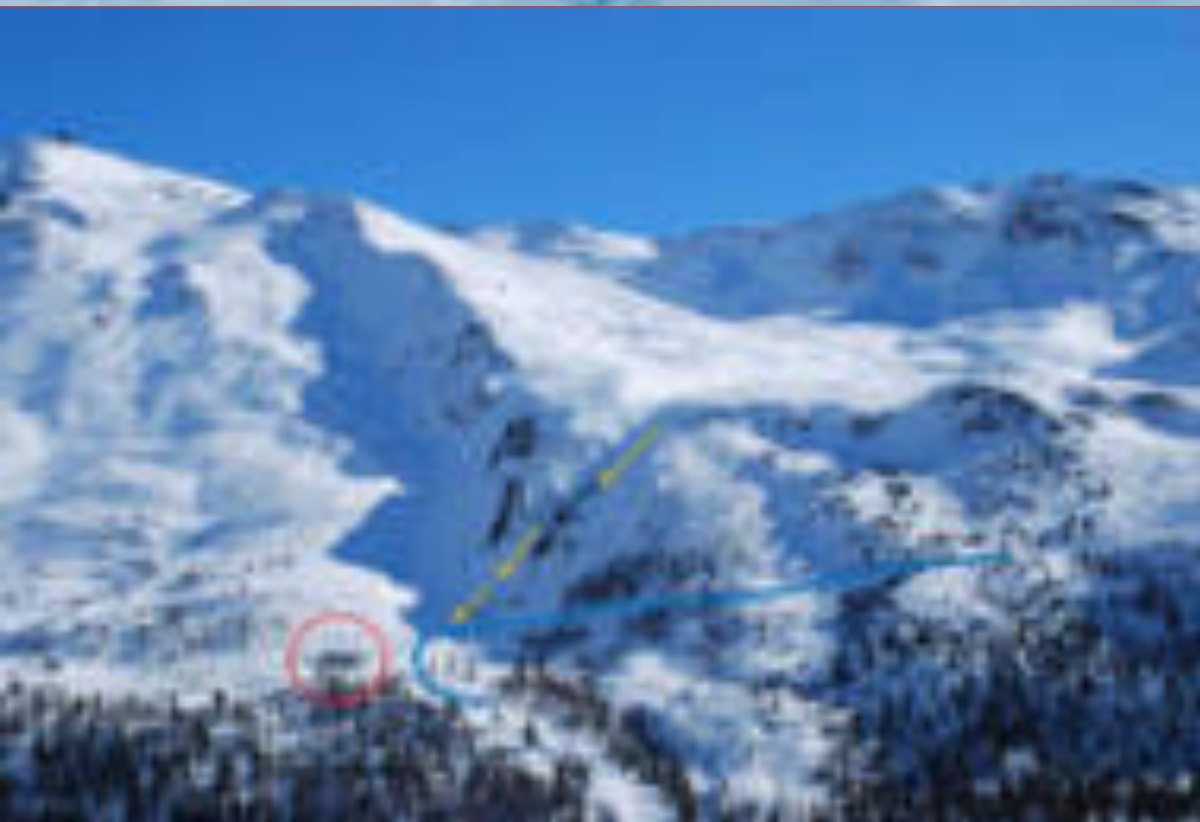


Geländesituation in Zermatt

X. fuhr mit einer Gruppe Kinder durch den Graben. Er hatte von den Sprengungen keine Kenntnis

Als sich die Gruppe im oberen Bereich des Grabens befand, löste sich die Lawine.

3 Kinder wurden verschüttet, aber ohne schwere Verletzungen geborgen; Skifahrer auf der Piste konnten „abbügeln“



**Bundesgericht Urteil vom
28.10.2015 – 6B_410/2015**

Keine Verurteilung

**„Die Voraussehbarkeit bei Lawinen-
unfällen ist aus der Sicht des Pis-
tenverantwortlichen im Zeitpunt
vor dem Unfall zu beantworten.“**

**Der Lawinenabgang war angesichts
der Sprengungen für diesen nicht
vorhersehbar. Auf das Wissen des
X. kommt es daher nicht an.**

**Der Versuch ist bei Fahrlässigkeit
nicht strafbar.**



Schädigung von Pistenfahrern/Personal

- keine Entlastung, weil die unten liegende Piste gesperrt ist
 - gesperrte Pisten sind freies Gelände
 - daher Haftung nach den dort geltenden Regeln

➤ Pistenfahrer:

- zivilrechtlich Mitverschulden (§ 254 BGB)
- strafrechtlich: eigenverantwortliche Selbstgefährdung, jedenfalls bei Kenntnis der Befahrung des Lawinenhangs (str)

■ Dem Pistenbetreiber obliegt eine Verkehrssicherungspflicht

➤ Grundlagen

- **Delikt** (§ 823 BGB und die entsprechenden Vorschriften der Alpenländer; Österreich: Wegehalterhaftung [§ 1319a ABGB])
- **Vertrag** (Beförderungsvertrag, Schutz- und Nebenpflichten [§ 241 BGB])

➤ Umfang

- **deliktisch und vertraglich gleich**
 - **Ausnahme Österreich: Wegehalterhaftung greift nur bei grober Fahrlässigkeit**

Verkehrssicherungspflicht gilt

- nur für die Piste + den Pistenrandbereich (Deutschland, Schweiz: 2 m; Südtirol: 5 m; Österreich: unmittelbarer Nahebereich)
- nicht für
 - Varianten + wilde Pisten (Ausnahme: Pistenverbreiterung [Abgrenzung zur Piste ist nicht erkennbar])
 - das freie Gelände



Verkehrssicherungspflicht

- Entscheidend ist daher der Pistenrand
 - eine „Unsichtbare Grenze“ darf es nicht geben



Schutz der Piste vor Lawinengefahr aus nicht befahrenen Hängen

- **Zunächst Versuche zur künstlichen Auslösung durch Sprengen**
 - in der Regel nicht ausreichend: Abtretungsversuche (BGE 115 IV 189)
- **Gegebenenfalls Sperre der gefährdeten Piste**
 - Sperren sind zu beachten (FIS-Regel Nr. 8)
- **Gespernte Pisten = freies Gelände**
 - Übergang in das eigentliche freie Gelände muss nicht noch einmal gesperrt oder markiert werden
- **Bei Sperrung aller Pisten: Einstellung des Liftbetriebs**



Schutz der Piste vor Lawinengefahr aus befahrenen Hängen

- Verkehrssicherungspflicht umfasst auch den Schutz vor Lawinen, die durch Variantenfahrer ausgelöst werden
- Gilt aber nicht für jede erdenkliche Variante, losgelöst von jeder Eigenverantwortung des Variantenfahrers
 - Entscheidend ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Hang befahren wird



Schwarzkogel

Schutz der Piste vor Lawinengefahr aus befahrenen Hängen

- **Verhinderung des Betretens des freien Skiraums**
 - ➔ **Aushang des Lawinenlageberichts an Tal- und Bergstationen**
 - ➔ **Warn- und Verbotstafeln**



Schutz der Piste vor Lawinengefahr aus befahrenen Hängen

- **Verhinderung des Betretens des freien Skiraums**
 - ➔ **Aushang des Lawinenlageberichts an Tal- und Bergstationen**
 - ➔ **Warn- und Verbotstafeln**
 - ➔ **Blinklicht**
 - **Österreich: ab Stufe 4**
 - **Schweiz: ab Stufe 3**



Schutz der Piste vor Lawinengefahr aus befahrenen Hängen

- wenn dies nicht ausreicht
 - ➔ Zugangssperren, z. B. gekreuzte Gefahrenstangen, Fähnchen an einer Schnur, Seilwimpel, Absperrnetze, Absperrbänder
- strafrechtlich nicht unmittelbar durchsetzbar
aber für Fahrlässigkeit und Mitverschulden von Bedeutung



Schutz der Piste vor Lawinengefahr aus befahrenen Hängen

- wenn auch dies nicht ausreicht
 - ➔ Einstellung des Betriebs des Lifts, von dem die Variante erreicht werden kann

- wenn auch dies nicht ausreicht
 - ➔ Sperre der gefährdeten Piste



Schutz der Piste vor Lawinengefahr aus befahrenen Hängen

➤ Weitere Maßnahmen

➔ Beförderung ohne Sportgerät

➔ Entzug des Skipasses

- wegen Verletzung des mit dem Seilbahnunterhemen geschlossenen Vertrags
- Schweiz: Art. 60 II, III VO vom 04.11.2009, auch Verweigerung des Transports
- Vorarlberg: Art. 14 V, VI SportG: auch Wegweisung von der Piste, Benützungsverbot von Liften, Abnahme der Sportgeräte

➔ Einstellung des Bahnbetriebs insgesamt

Akteur Sicherheits- und Polizeibehörden



- Italien

„.....VERBIETET der Bürgermeister mit gegenständlicher Verordnung das Skifahren außerhalb markierter Pisten, Skitouren und Bergwanderungen. Das Gebot gilt auf dem gesamten Gemeindegebiet bis zum Zeitpunkt des Widerrufs der gegenständlichen Verordnung.“

Verordnung des Bürgermeisters von Livinallongo (Belluno) Nr. 826 vom 03.01.2003

Bayern

- **Landesstraft- und Verordnungsgesetz (LStVG)**
 - **Gemeinden können den Sportbetrieb auf Skiabfahrten untersagen, wenn dies zur Verhütung von (konkreten) Gefahren erforderlich ist (Art. 24 II 1)**
 - **die Sicherheitsbehörden können zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder bestimmte Sachwerte Anordnungen treffen (Art. 7 II Nr. 3)**
 - **dies gilt auch im freien Gelände (Nr. 15.4 der Richtlinien für die Warnung vor Lawinengefahren (Lawinenwarndienst) und für deren Abwehr vom 08.12.1975 (MABI 1975, 1101), geändert durch Bek. vom 17.10.1978 (MABI 1978, 838)**
- **Polizeiaufgabengesetz (PAG): Art. 3, 11 II Nr. 3: für unaufschiebbare Maßnahmen**

Österreich

- ***Vorarlberger SportG, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.08.2019***
 - **Art. 12, 14 – Pistenwächter mit öffentlich-rechtlichen Befugnissen**
- ***Kärnten, Salzburg, der Steiermark und Vorarlberg: Beschränkung der Wegfreiheit im Ödland aus Gründen der öffentlichen Sicherheit***
- ***Sonst ortspolizeiliche Verordnungen (118 VI B-VG)***

Schweiz

- **Ausschließung vom Transport, Entzug des Fahrausweises (Art. 60 VPB [Verordnung über Personenbeförderung vom 04.11.2009])**



- **Sowenig der Freerider immer auf den versprochenen oder erwarteten „powder“ trifft,**
- **so wenig ist die versprochene oder erwartete grenzenlose Freiheit grenzenlos**
- **Auch der „ultimate off piste-Genuss“ findet seine Grenzen in dem Gebot des *neminem laedere***
- **Dies gilt auch für die anderen Akteure, die in unterschiedlichen Formen dafür einzutreten haben, dass dieses Gebot nicht verletzt wird**